



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

**Fachbetriebe für die Sanierung von
Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)**

nach

DIN 1986-30

(Stand: April 2014)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" von DIN CERTCO die Grundlage für die Erteilung des Zeichens im Rahmen der Zertifizierung „Zertifizierter Fachbetrieb für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ und legt das Verfahren im Rahmen der Fachbetriebszertifizierung fest.

Die hohen Anforderungen dieser Zertifizierung genügen auch den Ansprüchen des öffentlichen Bereichs.

Das Zertifizierungsverfahren wird mittels eines Prozesses der Begutachtung, Überwachung und periodischer Wiederbegutachtung der Kompetenz von zertifizierten Fachbetrieben durchgeführt.

DIN CERTCO hat gemeinsam mit dem Rohrleitungssanierungsverband RSV und dem Verband der Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen e.V. VDRK dieses Zertifizierungsprogramm entwickelt.

Zur Unterstützung der Erstellung des Zertifizierungsprogramms bedient sich DIN CERTCO eines Zertifizierungs- (ZA-GEA) und Bewertungsausschuss (BA-GEA).

Der ZA-GEA berät DIN CERTCO bzgl. der Grundlagen für die Zertifizierungsprogramme von DIN CERTCO. Die Entscheidung über die Zertifizierungsprogramme trifft DIN CERTCO.

Der ZA-GEA gibt Empfehlungen bzgl. einheitlicher Regelungen für die Zertifizierung.

Der ZA-GEA fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den von DIN CERTCO anerkannten Gutachtern, Prüflaboratorien und anderen interessierten Kreisen.

Der ZA-GEA koordiniert ggf. die Mitarbeit in europäischen Zertifizierungsgremien.

Der Vorsitzende des ZA-GEA kann darüber hinaus in den Schiedsausschuss berufen werden.

Der Bewertungsausschuss (BA-GEA) ist ein Unterausschuss des Zertifizierungsausschuss (ZA-GEA). Die Aufgabe des BA-GEA ist es, für eine vom Zertifizierungsausschuss festgelegten Zeitraum oder eine definierte Aufgabe Zertifizierungsempfehlungen über Anträge im Rahmen von Zertifizierungsverfahren dem ZA-GEA vorzuschlagen. Nach Beratung im ZA-GEA wird ein Beschluss gefasst.

In allen Fällen erfolgt die abschließende Entscheidung durch DIN CERTCO.

Mit einer Zertifizierung dokumentieren Fachbetriebe für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die fachgerechte Fertigung sowie den fachgerechten Einbau anhand objektiver Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de) und monatlich aktuell auf den Webseiten des RSV und VDRK abgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Fachbetriebe für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ (2013-07) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Erweiterung der Zertifizierung auf den öffentlichen Bereich
- Aufnahme von Schächten und Bauwerken
- Aufnahme der Beschreibung des Bewertungsausschusses
- Redaktionelle Änderungen

Frühere Ausgaben

- Zertifizierungsprogramm "Fachbetriebe für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen" (2012-10)
- Zertifizierungsprogramm "Fachbetriebe für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen" (2012-08)
- Zertifizierungsprogramm "Fachbetriebe für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen" (2012-06)

INHALT

1	Anwendungsbereich	5
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	6
2.1	Normative Anforderungen	6
2.2	Zusätzliche Anforderungen	7
3	Prüfung	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Erstprüfung	8
3.2.1	Unterlagenprüfung.....	8
3.2.2	Baustellenbesichtigung.....	9
3.2.3	Personalqualifikation und Weiterbildung	9
3.2.4	Überwachungsprüfung.....	9
3.2.5	Verlängerungsprüfung	10
3.3	Ergänzungsprüfung	10
3.4	Sonderprüfung	10
3.5	Prüfbericht (Inspektionsbericht).....	11
4	Zertifizierung	11
4.1	Antrag auf Zertifizierung	11
4.2	Konformitätsbewertung	12
4.3	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	12
4.4	Veröffentlichungen	12
4.5	Gültigkeit des Zertifikats	12
4.6	Verlängerung des Zertifikats.....	13
4.7	Erlöschen des Zertifikats	13
4.8	Änderungen/Ergänzungen	13
4.8.1	Änderungen/Ergänzungen des Fachbetriebs.....	13
4.8.2	Änderung der Zertifizierungsgrundlage.....	14
4.9	Mängel am Fachbetrieb.....	14

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm (ZP) gilt für Fachbetriebe für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen (bis zum Anschlusspunkt des Sammlers im öffentlichen Bereich) GEA und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen, zur Vergabe des Qualitätszeichens „Geprüfter Fachbetrieb für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an den Fachbetrieb selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

Tabelle 1: Zertifizierungsgruppen

Sanierung	
Gruppe	Bezeichnung
I	Bestandsaufnahme
I / 1	Reinigung
I / 1.1	Grundstücksbereich
I / 1.2	Öffentlicher Bereich
I / 2	Optische Inspektion
I / 2.1	Grundstücksbereich
I / 2.2	Öffentlicher Bereich
I / 3	Dichtheitsprüfung
II	Beratung und Fremdüberwachung (gilt z.B. für Ing.-Büros)
II / 1	Beratung
II / 2	Fremdüberwachung
III	Sanierung
III / 1	Reparatur
III / 1.1	Kurzliner
III / 1.2	Roboterverfahren
III / 1.3	Manschettentechnik
III / 1.4	Hutprofiltechnik
III / 2	Renovierung
III / 2.1	Schlauchliner
III / 2.2	Einzugs-Verfahren mit Ringraum
III / 2.3	Einzugs-Verfahren ohne Ringraum
III / 2.4	TIP-Verfahren
III / 3	Erneuern
III / 3.1	Berstverfahren
IV	Schächte und Bauwerke – Reparatur / Renovierung

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

2.1 Normative Anforderungen

Basis der Anforderungen sind die Prüfbestimmungen (siehe Anlage zum Zertifizierungsprogramm) und Checklisten, die auf Grundlage der folgenden Normen und Regelwerke erstellt wurden.

DIN 1986-30	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung
DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
<u>RSV-Regelwerk:</u>	
RSV Merkblatt 1	Renovierung von Entwässerungskanälen und -leitungen mit vor Ort härtendem Schlauchlining
RSV Merkblatt 2	Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit Rohren aus thermoplastischen Kunststoffen durch Liningverfahren ohne Ringraum
RSV Merkblatt 2.2	Renovierung mit dem TIP-Verfahren ohne Ringraum
RSV Merkblatt 3	Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen durch Liningverfahren mit Ringraum
RSV Merkblatt 4	Reparatur von drucklosen Abwässerkanälen und Rohrleitungen durch vor Ort härtende Kurzliner (partielle Inliner)
RSV Merkblatt 5	Reparatur von Entwässerungsleitungen und Kanälen durch Roboterverfahren
RSV Merkblatt 6.2	Schachtsanierung (i. B.)
RSV Merkblatt 7.1	Renovierung von drucklosen Leitungen/ Anschlussleitungen mit vor Ort härtendem Schlauchlining
RSV Merkblatt 7.2	Hutprofiltechnik zur Einbindung von Anschlussleitungen - Reparatur / Renovierung
RSV Merkblatt 8	Erneuerung von Entwässerungskanälen und -Anschlussleitungen mit dem Berstliningverfahren

DWA-Regelwerk:

DWA-M 143	Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
Teil 3	Schlauchlining (vor Ort härtendes Schlauchlining) für Abwasserleitungen und -kanäle
Teil 6	Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck
Teil 7	Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Kurzliner und Innenmanschetten
Teil 11	Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit vorgefertigten Rohren ohne Ringraum (Close-Fit-Lining)
Teil 13	Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit vorgefertigten Rohren mit und ohne Ringraumverfüllung (Rohrstrangverfahren)
Teil 16	Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Roboterverfahren

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

2.2 Zusätzliche Anforderungen

Darüber hinaus müssen folgende fachbezogene Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte mit der erforderlichen Betriebsausstattung
- Vorhandensein von Fachkräften zur fachgerechten Ausführung von Sanierungsmaßnahmen nach diesem Zertifizierungsprogramm
- Vorliegen einer funktionierenden Eigenüberwachung
- Benennung einer verantwortlichen Fachkraft für die Sanierung. Diese muss über eine einschlägige Fachausbildung (Ingenieur, Meister usw.) verfügen.
- Das mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen beauftragte Personal muss Qualifikationsnachweise, Schulungsmaßnahmen nachweisen. Zu dokumentieren sind dabei:
 - Ort
 - Datum
 - Schulungsmaßnahme (Thema und Inhalt)
 - Name und Unterschrift des Teilnehmers
 - Ausbilder / AusbildungsstätteDer jeweilige Nachweis muss in Jahresfrist bei DIN CERTCO vorgelegt werden
- DIBt-Zulassungen je nach Verfahren und nach vorhandener Zulassung

3 Prüfung

3.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen (Inspektionen) als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Fachbetriebe bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Inspektoren (Expertenpool).

3.2 Erstprüfung

Die Erstprüfung besteht aus der Unterlagenprüfung und der Baustellenbesichtigung. Die Ergebnisse werden in einem Bericht festgehalten.

3.2.1 Unterlagenprüfung

Die Unterlagenprüfung wird von DIN CERTCO durchgeführt und dient der Feststellung, ob die Beschreibung den Anforderungen nach Abschnitt 2 genügt.

Eine bestandene Unterlagenprüfung ist die Voraussetzung für die Vereinbarung eines Termins für das Vor-Ort-Audit nach Abschnitt 3.2.2.

Die nachfolgend aufgeführten Abschnitte müssen sich in der Vor-Ort-Besichtigung widerspiegeln.

3.2.1.1 Angaben der erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Materialien

Alle relevanten Fahrzeuge und Geräte sind durch den Antragsteller formlos DIN CERTCO anzugeben. Zudem muss der Antragsteller die verwendeten Materialien auflisten und DIN CERTCO diese Liste zur Verfügung stellen. Die Überprüfung erfolgt durch eine Sichtkontrolle vor Ort.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass für die eingebauten Materialien und Produkte geeignete Aussagen zu folgenden Bereichen gemacht werden können:

- gefährliche Substanzen (Sicherheitsdatenblätter)
- Zulassung für Wasserschutzgebiete

3.2.1.2 Kompetenz des Personals zur fachgerechten Ausführung

Im Bereich der Personalqualifikation sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Benennung einer verantwortlichen Fachkraft für die Sanierung. Diese sollte über eine einschlägige Fachausbildung (Meister, Ingenieur) verfügen
- Nachweis über die Ausbildung und Tätigkeiten aller am Verfahren beteiligten Mitarbeiter
- Vorlage eines Weiterbildungsplans
- Nachweise über den Besuch von Seminaren, Qualifikationen und Schulungsmaßnahmen (diese dürfen zum Zeitpunkt der Beantragung des Qualitätszeichens nicht länger als ein Jahr zurückliegen).
- Kenntnisse und Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften

3.2.1.3 Dokumentation von Referenzobjekten

Es ist ein Nachweis des Antragstellers von Referenzobjekten (mind. drei) vorzulegen. Dabei ist von allen Projekten eine ausführliche Dokumentation zu mit folgenden Bestandteilen erstellen:

- Lageplan (Skizze) mit eingemessenem Hausanschluss
- Haltungsbericht
- Abzweige
- Revisionsöffnungen
- TV-Befahrung
- Haltungsbericht, einschließlich einer qualifizierten Begründung bei einem technischen Abbruch
- Schadensbilder
- Dichtheitsprüfung
- Abnahmeuntersuchung usw.

3.2.2 Baustellenbesichtigung

Das Audit auf der Baustelle dient der Feststellung, ob die in den Unterlagen beschriebenen Strukturen und Abläufe tatsächlich umgesetzt werden.

Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- die zur Sanierung erforderlichen Geräte, Maschinen und Materialien
- qualitätsrelevante Prüfeinrichtungen
- eingesetztes Personal
- Baustelle
- durchgeführte Verfahrensschritte
- Dokumentation
- Arbeitssicherheit
- Umgang mit Gefahrstoffen

3.2.3 Personalqualifikation und Weiterbildung

Die Arbeitsanweisungen sowie die Nachweise der UVV-Belehrung und Mitarbeiterschulungen werden vor Ort überprüft.

3.2.4 Überwachungsprüfung

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Fachbetriebes während der Laufzeit des Zertifikates. Die erste Überwachung findet spätestens 1 Jahr nach Erteilung des Zertifikats statt. DIN CERTCO überprüft und bewertet hierbei die Konformität des Fachbetriebes mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen.

Innerhalb von 2 Jahren erfolgt die 2. Überwachung.

Die Überwachungsprüfung wird durch DIN CERTCO beauftragt oder durchgeführt und muss fristgerecht durch einen positiven Inspektionsbericht nachgewiesen werden.

Dabei werden folgende Bereiche geprüft:

- Aktuelle Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen im Bereich der Zertifizierungsgruppen. Dies kann auf der Baustelle bzw. in Form von mindestens zwei Bauprojekten erfolgen. Zudem wird anhand einer stichprobenartigen Kontrolle die Maßnahmen der Eigenüberwachung des Betriebs überprüft
- Qualifikations-, Schulungs- sowie Unterweisungsnachweise der für die Sanierung verantwortlichen Fachkraft

Werden die Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikats inhaltlich oder termingemäß nicht erfüllt, erlischt das Zertifikat.

3.2.5 Verlängerungsprüfung

Rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates erfolgt die Verlängerungsprüfung im Umfang einer Erstprüfung nach Abschnitt 3.2.

3.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 4.8) am zertifizierten Fachbetrieb vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit der Inspektionsstelle (Expertenpool) festgelegt.

3.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt bei festgestellten Mängeln sowie auf zu begründender Veranlassung von DIN CERTCO

Die Sonderprüfung ist im Allgemeinen als Unterlagenprüfung durchzuführen und erfolgt in Abstimmung mit dem Inspektor.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

Werden bei der Sonderprüfung Abweichungen von den Anforderungen des Zertifizierungsprogramm festgestellt, fordert DIN CERTCO den Zertifikatsinhaber auf, innerhalb einer bestimmten, nach Umfang und Art der Beanstandung angemessenen Frist die Mängel zu beseitigen. Nach dieser Frist führt der Inspektor eine Sonderprüfung durch, deren Art und Umfang im Einzelfall von DIN CERTCO festzulegen ist.

Das Ergebnis der Sonderprüfung teilt der Inspektor DIN CERTCO sowie dem Antragsteller in einem Bericht mit. DIN CERTCO entscheidet über das weitere Vorgehen.

3.5 Prüfbericht (Inspektionsbericht)

Der Inspektor teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Inspektion in einem Inspektionsbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden.

Der Inspektionsbericht muss der DIN EN ISO/IEC 17020, Abschnitt 13 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Fachbetriebes und der inspizierten Standorte
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Fachbetrieb)
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Erstprüfung, Verlängerungsprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Inspektion
- Anmerkungen zu den Nichtkonformitäten und, wo zutreffend, zu Korrekturen und Korrekturmaßnahmen, die vom Kunden ergriffen wurden
- Bestätigung der an die Zertifizierungsstelle gelieferten Informationen
- eine Empfehlung, ob die Zertifizierung gewährt werden soll oder nicht, zusammen mit Bedingungen bzw. Beobachtungen
- Name und Unterschrift des Inspektors

4 Zertifizierung

Bei der Konformitätsbewertung wird überprüft, ob die festgelegten Anforderungen dieses Zertifizierungsprogramms bezogen auf den Fachbetrieb erfüllt sind. Das Verfahren besteht aus den Komponenten Antragstellung, Prüfung, Bewertung und ggf. Ausstellen des Zertifikats.

Das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „Geprüfter Fachbetrieb für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

4.1 Antrag auf Zertifizierung

Der Antrag auf Zertifizierung ist bei DIN CERTCO einzureichen. Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragsingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Benennung der Zertifizierungsgruppen (siehe Tabelle 1)
- Auflistung der erforderlichen Fahrzeuge und Geräte
- Benennung der verwendeten Materialien, Produkte und deren Hersteller
- Nachweis über die Ausbildung, Weiterbildung und Tätigkeiten der Fachkräfte für die jeweiligen Zertifizierungsgruppen
- Nachweise über den Besuch von Seminaren, Qualifikationen und Schulungsmaßnahmen (diese dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen)
- Nachweis von mindestens drei Referenzobjekten
- Beschreibung der Eigenüberwachung für die beantragte Zertifizierungsgruppe
- Nachweise der Qualitätssicherung
- Abnahmeprotokoll
- Abrechnung in Form eines Blanketts

4.2 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Inspektionsberichtes bewertet, ob der Fachbetrieb die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

4.3 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „Geprüfter Fachbetrieb für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



FB1E000

Fachbetriebe, denen das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „Geprüfter Fachbetrieb für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)“ erteilt worden ist, dürfen dieses in Kombination mit der zugehörigen Registernummer für Werbezwecke nutzen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für diejenigen Standorte/Niederlassungen verwendet werden, für die das Zertifikat erteilt worden ist, nicht aber zur Produktkennzeichnung selbst.

Je Zertifikatinhaber wird eine Registernummer vergeben. Für Standorte/Niederlassungen eines Unternehmens wird dieselbe Registernummer erteilt.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

4.4 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de) und monatlich aktuell auf den Webseiten des RSV und VDRK abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Dienstleistungen zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch weitere Informationen eingesehen werden.

4.5 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

4.6 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Inspektionsbericht und ein Antrag auf Verlängerung vorliegen. Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

4.7 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 3.2 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „Geprüfter Fachbetrieb für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)“ und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 3.2.4 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden, sofern vom Zertifikatinhaber zu vertreten
- das Qualitätszeichen „Geprüfter Fachbetrieb für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

4.8 Änderungen/Ergänzungen

4.8.1 Änderungen/Ergänzungen des Fachbetriebs

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle zertifizierungsrelevanten wesentlichen Änderungen des Fachbetriebes umgehend mitzuteilen.

DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit der Inspektionsstelle (Expertenpool), in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Inspektionsbericht hierüber wird von der Inspektionsstelle (Expertenpool) an DIN CERTCO weitergeleitet.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

Der Zertifikatinhaber kann für weitere Standorte desselben Unternehmens eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats bei DIN CERTCO beantragen. DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Inspektion erforderlich wird.

Die Standorte werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Zertifikat für den bereits zertifizierten Fachbetrieb aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil.

4.8.2 Änderung der Zertifizierungsgrundlage

Ändern sich die Grundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Zertifizierungsgrundlage durch Vorlage eines positiven Inspektionsberichtes (siehe Abschnitt 3) vorzulegen.

4.9 Mängel am Fachbetrieb

Werden Mängel an einem zertifizierten Fachbetrieb im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit der Inspektionsstelle (Expertenpool), ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische, funktions-technische oder umweltrelevante Verhalten der Grundstücksentwässerungsanlage haben (schwere Mängel), hat der Zertifikatinhaber dafür Sorge zu tragen, dass die Dienstleistung bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Qualitätszeichen gekennzeichnet wird.

Die Mängel sind unverzüglich auch an durchgeführten Rohr-sanierungen abzustellen. Der Fachbetrieb hat innerhalb von 2 Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Inspektionsberichtes über eine Sonderinspektion nach Abschnitt 3.4 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und der beanstandete Fachbetrieb wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (geringfügige Mängel), hat der Fachbetrieb DIN CERTCO innerhalb von 3 Monaten und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind.

Hält der Fachbetrieb diese Fristen nicht ein, wird ihm und ggf. den anderen Standorten das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „Geprüfter Fachbetrieb für die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.